Haushaltssatzung der Hansestadt Anklam

für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 12.3.2015 und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.6.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird/werden

		in 2015 EUR	in 2016 EUR
1.	**im Ergebnishaushalt**		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.124.300	15.574.400
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.206.600	18.723.800
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	**-7.082.300**	**-3.149.400**
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000	20.000
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	**-20.000**	**-20.000**
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-7.102.300	-3.169.400
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	**-7.102.300**	**-3.169.400**
2.	**im Finanzhaushalt**		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	12.415.900	14.860.100
	die ordentlichen Auszahlungen auf	17.428.500	15.865.500
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**-5.012.600**	**-1.005.400**
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	20.000	20.000
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**-20.000**	**-20.000**
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.795.200	8.408.700
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.509.600	11.805.800
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**-714.400**	**-3.397.100**
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.513.200	5.961.400
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	766.200	1.538.900
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**5.747.000**	**4.422.500**

festgesetzt.

	in 2015 EUR	in 2016 EUR
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	714.400	3.397.100
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	17.165.000	1.050.000
§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	3.729.524	5.251.024
§ 5 Hebesätze		
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	v.H.	v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	275	275
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375	375
2. Gewerbesteuer	400	400

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 96,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ) im Jahr 2015 und 96,4 VzÄ im Jahr 2016.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug vorläufig 102.667.959,09 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 100.697.759,09 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 94.707.959,09 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 10 v. H.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 10 v. H.

Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

2. Regelungen zu Investitionsmaßnahmen

a) Die Wesentlichkeitsgrenze für Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die nach § 4 Abs. 12 GemHVO zu erläutern sind, wird auf 25.000 EUR festgelegt.

b) Für die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 300.000 EUR ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.

c) Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO, wonach finanzielle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

d) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres. Werden Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.

e) Eine Übertragung der Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf Antragstellung der Fachämter im Zuge des jeweiligen Jahresabschlusses. Eine Übertragung erfolgt nicht bzw. nur anteilig, wenn die Einzahlungen, die zur Deckung verwendet werden sollten, nicht bzw. nur anteilig erzielbar sind. Handelt es sich hierbei um Kredite, deren Ermächtigungen nach § 52 Abs. 3 KV M-V mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung erlöschen würden, so wird von der Ermächtigung im erforderlichen Umfang rechtzeitig Gebrauch gemacht.

3. Wesentlichkeitsgrenzen bei Rückstellungen

Zur Bildung von Sonstigen Rückstellungen für übertragenen Urlaub wird je Mitarbeiter/in ein Mindestanspruch von 6 Resturlaubstagen als verhältnismäßig betrachtet.

Zur Bildung von Sonstigen Rückstellungen für übertragene Mehrstunden wird je Mitarbeiter/in ein Mindestanspruch von 40 Mehrstunden am Jahresende als verhältnismäßig betrachtet.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern Greifswald wurde am 25.06.2015 wie folgt erteilt:

2015

1. Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen von **714.400 EUR**
   wird abweichend in Höhe von **400.400 EUR**
   erteilt.

2. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **17.165.000 EUR**
   wird abweichend in Höhe von **2.229.700 EUR**
   genehmigt.

3. Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von **3.729.524 EUR**
   wird abweichend in Höhe von **1.300.124 EUR**
   erteilt.

4. Der Stellenplan in § 6 wird gemäß § 55 KV M-V **unter folgender Bedingung** genehmigt:
   Nachweis der Finanzierung der 25% Personalkosten für die befristete Stelle unter lfd. Nr. 5 des Stellenplanes bis zum 31.08.2017 – Sachbearbeiter(in) für LAP, 750 Jahre Anklam und Städtepartnerschaften, da zur Wahrnehmung aus der Förderung LAP 75% Stellenanteile ltd. Stellenbeschreibung erforderlich sind.

5. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister zeitgleich mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2015/2016 Haushaltssperren in 2015 nach Maßgabe des § 51 KV M-V verfügt.

   Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
   Die Verfügung über die Haushaltssperren ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

2016

6. Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen von **3.397.100 EUR**
   wird bis Vorlage eines der gesetzlichen Norm entsprechenden Haushaltssicherungskonzeptes zurückgestellt.

7. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **1.050.000 EUR**
   wird mangels Veranschlagungsreife nicht genehmigt.

8. Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit **wird bis Vorlage eines der gesetzlichen Norm entsprechenden Haushaltssicherungskonzeptes zurückgestellt.**

9. Der Stellenplan in § 6 wird gemäß § 55 KV M-V **unter folgender Bedingung** genehmigt: Nachweis der Finanzierung der 25% Personalkosten für die befristete Stelle unter lfd. Nr. 5 des Stellenplanes bis zum 31.08.2017 – Sachbearbeiter(in) für LAP, 750 Jahre Anklam und Städtepartnerschaften, da zur Wahrnehmung aus der Förderung LAP 75% Stellenanteile ltd. Stellenbeschreibung erforderlich sind.

10. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in § 43 Abs. 7 KV M-V in Bezug auf die gesetzlichen Zielvorgaben bis zum 30.11.2015 zu überarbeiten.

Die Hansestadt Anklam ist mit den Beschlüssen 2015/BM/001 (Beitrittsbeschluss zur Haushaltsverfügung 2015/2016) sowie 2015/FB2/003 (Redaktionelle Korrekturen zum Haushaltsbeschluss 2015/2016) der Verfügung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde beigetreten.

Anklam, 17.7.2015

Michael Galander
Bürgermeister

HANSESTADT ANKLAM
1
Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Anklam für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.06.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten

Mo., Die., Do. und Frei.	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und
Die.	von 13.30 bis 18.00 Uhr	und
Do.	von 13.30 bis 16.00 Uhr	

im Rathaus, Markt 3, 17389 Anklam, Zimmer 17 öffentlich aus.

Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Anklam, 17.7.2015

Michael Galander
Bürgermeister

HANSESTADT ANKLAM
1
Siegel